VERORDNUNG (EWG) Nr. 2798/71 DES RATES

vom 20. Dezember 1971

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textil- und Schuhwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v.H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds normalerweise auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. Dieser Zusatzbetrag ist veränderlich und wird jährlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Zahlen berechnet, ohne daß sich daraus eine Verringerung des Plafonds ergeben kann.

In Anbetracht der besonderen Art, die der Handel bei diesen Waren annehmen kann, scheint es zweckdienlich — soweit die besondere Empfindlichkeit der Ware es rechtfertigt —, unter Berücksichtigung der von den begünstigten Ländern allein im Jahre 1968 gelieferten Mengen die Plafonds der begünstigten Einfuhren in Tonnen festzusetzen. Weiterhin scheint es angesichts der beträchtlichen Höhe dieser Textillieferungen der betreffenden Länder der Gemeinschaft angemessen — von Sonderfällen abgesehen —, die präferentiellen Einfuhren aus einem einzigen begünstigten Land auf 20 oder 30 v.H. des für jede Gruppe der betreffenden Textilwaren festgesetzten Plafonds zu begrenzen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den assoziierten Staaten auftreten.

Die Zollpräferenzen sind ab zweitem Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1972 anzuwenden. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kann sich der oben erwähnte Zusatzbetrag von 5 v.H. für die unter diese Verordnung fallenden Schuhwaren auf das Jahr 1969 beziehen.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern für 1972 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente in Höhe der für die einzelnen Waren in Tonnen oder in Rechnungseinheiten angegebenen Höchstbeträge eröffnet.

Die Anrechnungen auf diese einzelnen Zollkontingente müssen sich für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder in den Grenzen eines bestimmten Prozentsatzes des Kontingentsbetrags halten. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27.

Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (1) festgelegt wird.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausnutzung dieser Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird.

Wegen der Verschiedenartigkeit der betreffenden Waren und der namentlichen Nennung der begünstigten Länder führt jedoch im vorliegenden Fall die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente angewandten Grundsätze zu Berechnungen, die um so schwieriger werden, als die angeforderten statistischen Angaben sich gelegentlich als unvollständig, ungenau oder als nicht repräsentativ erweisen. Die für diese Berechnung erforderliche Frist ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, noch in diesem Stadium auf eine pauschale Aufteilung für die Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zurückzugreifen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerung ergeben sich für den in Betracht gezogenen Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze der ursprünglichen Beteiligung jedes Mitgliedstaats an den Kontingentsbeträgen:

Deutschland	37,5 %
Benelux	15,1 %
Frankreich	27,1 %
Italien	20,3 %.

Ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents Abbruch getan wird, kann in diesem Fall und in dieser Phase ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, das sich auf eine einmalige Aufteilung unter den Mitgliedstaaten stützt. Außerdem greift die Aufteilung, die die jetzige Verordnung vorsieht, keineswegs der Möglichkeit vor, nach Ablauf einer begrenzten Versuchszeit auf die allgemeine Methode der Aufteilung der gemeinschaftlichen Zollkontingente mit einer Reserve zurückzukommen. Im gegenwärtigen Stadium kann diese Aufteilung nach den in der obigen Aufstellung angegebenen Prozentraten vorgenommen werden.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Angesichts der Laufzeit und der Beträge der gemeinschaftlichen Zollkontingente dürfte bei dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten der gleichmäßige Zugang der Importeure der Gemeinschaft zu den gemeinschaftlichen Zollkontingenten in diesem Fall nicht in Frage gestellt sein.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung der betreffenden Zollkontingente vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1972 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren des Anhangs A im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe des für die einzelnen Waren in Spalte 3 des Anhangs A in Tonnen oder in Rechnungseinheiten aufgeführten Betrages vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu diesen einzelnen Zollkontingenten ist für Waren mit Ursprung in den im nachstehenden Anhang B aufgeführten Ländern vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

In den Ursprungszeugnissen für die in Anhang A aufgeführten Teppiche der Tarifnummer 58.01 des Gemeinsamen Zolltarifs muß die Anzahl der Knoten je Meter Kette angegeben sein.

(3) Bei den Beträgen der einzelnen vorgenannten Zollkontingente ist die Anrechnung für die einzelnen Länder im Sinne von Absatz 2 auf den Höchstbetrag beschränkt, der für jede der Warengruppen in Spalte 4 des Anhangs A in Prozent, in Tonnen oder in Rechnungseinheiten angegeben ist.

(4) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder, kann eine entsprechende Anpassung der im Anhang A Spalte 3 und 4 aufgeführten Kontingentsbeträge und Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten gemeinschaftlichen Zollkontingente werden in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die Mengen belaufen, die den in Spalte 5 des Anhangs A für die einzelnen Warengruppen angegebenen Werten und Mengen entsprechen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Quoten nach ihren eigenen Vorschriften für Zollkontingente.

(2) Sie garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollverwaltung zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und an Hand des Zollwerts der genannten Waren festgestellt.

Artikel 4

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Höchstbetrag eingehalten wird. Wenn auf der Ebene der Gemeinschaft die angerechneten Mengen der Waren mit Ursprung in den einzelnen in Anhang B aufgeführten Ländern auf die einzelnen Gemeinschaftszollkontingente den in Spalte 4 des Anhangs A vorgesehenen Höchstbetrag erreicht haben, teilt die Kommission unverzüglich den Mitgliedstaaten den Tag mit, an dem der normale Zollsatz auf Grund dieses Umstands gegenüber dem betreffenden Land wiederhergestellt werden muß. Diese Information wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet werden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 7

Jeder Mitgliedstaat gibt der Kommission die von ihm für die Anwendung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften bekannt.

Die Kommission teilt sie den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1971.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. PEDINI

ANHANG A

Liste der Waren, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents zugunsten von Entwicklungsländern sind

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Tonnen) (a) (3)	Höchstbetrag je Land (4)		Betrag der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (a) (5)
			in %	in Tonnen	
51.01	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: ex A. synthetische Spinnfäden ausgenommen einfache Fäden aus Polytetrafluoräthylen B. künstliche Spinnfäden: II. andere	900	30	270	Deutschland: 337,50 Benelux: 135,90 Frankreich: 243,90 Italien: 182,70
51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummer 51.01 oder 51.02)	220	30	66	Deutschland: 82,50 Benelux: 33,22 Frankreich: 59,62 Italien: 44,66
53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren	360	30	108	Deutschland: 135,00 Benelux: 54,36 Frankreich: 97,56 Italien: 73,08
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt	4 700	30	1 410	Deutschland: 1 762,50 Benelux: 709,70 Frankreich: 1 273,70 Italien: 954,10
56.02	Spinnkabel	500	30	150	Deutschland: 187,50 Benelux: 75,50 Frankreich: 135,50 Italien: 101,50
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reisspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt	1 000	30	300	Deutschland: 375,00 Benelux: 151,00 Frankreich: 271,00 Italien: 203,00

(a) soweit nicht anders bestimmt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Tonnen) (a) (3)	Höchstbetrag je Land (4)		Betrag der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (a) (5)	
			in %	in Tonnen		
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:	280	30	84	Deutschland:	105,00
	A. aus synthetischen Spinnfasern:				Benelux:	42,28
					Frankreich:	75,88
					Italien:	56,84
58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert:					
	A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit je Meter Kette:					
	— 350 Knoten oder weniger	1 800	20	360	Deutschland:	675,00
					Benelux:	271,80
					Frankreich:	487,80
					Italien:	365,40
	— mehr als 350 bis 500 Knoten einschließlich	1 400	30	420	Deutschland:	525,00
					Benelux:	211,40
					Frankreich:	379,40
					Italien:	284,20
	— mehr als 500 Knoten	7 000	50	3 500	Deutschland:	2 625,00
					Benelux:	1 057,00
					Frankreich:	1 897,00
					Italien:	1 421,00
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert:	650	30	195	Deutschland:	243,75
					Benelux:	98,15
					Frankreich:	176,15
					Italien:	131,95
	ex A. Teppiche, ausgenommen Teppiche aus Kokosfasern, Jute oder Baumwolle					
58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06	80	50	40	Deutschland:	30,00
					Benelux:	12,08
					Frankreich:	21,68
					Italien:	16,24
ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, ausgenommen Kokosgarne zum Herstellen von Teppichen, Fußmatten und ähnlichen Gegenständen:	1 600	30	480	Deutschland:	600,00
					Benelux:	241,60
					Frankreich:	433,60
					Italien:	324,80
	— aus Hanf	200	50	100	Deutschland:	75,00
	— andere				Benelux:	30,20
					Frankreich:	54,20
					Italien:	40,60
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	170	30	51	Deutschland:	63,75
					Benelux:	25,67
					Frankreich:	46,07
					Italien:	34,51
	— andere als aus Baumwolle					
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:	1 100	20	220	Deutschland:	412,50
					Benelux:	166,10
					Frankreich:	298,10
	B. aus anderen Spinnstoffen				Italien:	223,30

(a) soweit nicht anders bestimmt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsbetrag (in Tonnen) (a) (1)	Höchstbetrag je Land (4)		Betrag der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (a) (5)	
			in %	in Tonnen		
60.05	Oberbekleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberbekleidung und Bekleidungszubehör: ex II. andere als aus Baumwolle ex B. andere, andere als aus Baumwolle	330	30	99	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	123,75 49,83 89,43 66,99
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch	210	30	63	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	78,75 31,71 56,91 42,63
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff:	— in Rechnungseinheiten —				
	— Halbstiefel, Schaft-, Hochschaftstiefel und Überschuhe	1 175 000	30	352 500	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	440 650 177 400 318 400 238 550
	— andere	373 000	30	111 900	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	139 900 56 300 101 100 75 700
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnummer 64.01): A. Schuhe mit Oberteil aus Leder	— in Rechnungseinheiten — 4 892 000	20	978 400	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 834 500 738 700 1 325 750 993 050
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnummer 64.01): B. andere	— in Rechnungseinheiten — 3 651 000	20	730 200	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	1 369 150 551 300 989 400 741 150

(a) soweit nicht anders bestimmt.

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Barbados
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Ceylon
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guinea
Guayana
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Kenia
Khmer Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Philippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sudan
Südjemen
Swasiland (Ngwane)
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vietnam (Süd-)
Zaïre
Zentralafrikanische Republik
Zypern